

LNr. 18086

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 23. April 1896, Friedrich Weber.

In Sachen

des Herrn Friedrich Weber, Wirt in Zollikon
betreffend Landanlage,
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 27. Dezember 1895 an das Statthalteramt Zürich sucht Herr Friedrich Weber in Zollikon um Bewilligung nach, zur Vergrößerung seiner an die Seestrasse stossenden Landanlage eine 964 m² haltende Fläche des Seegebietes ausfüllen zu dürfen.

B. Das Gesuch war vorschriftsgemäss publiziert (Amtsblatt vom 7. Januar 1896) und sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 4. Februar keine Einsprachen erhoben worden.

C. Nachdem laut Verfügung vom 30. April 1895 für die Strecke von der Stadtgrenze bis zum Gstaad eine Seeuferlinie angenommen wurde, ist die Landanlage derselben anzupassen. Dadurch vergrößert sich der Flächeninhalt auf 1230 m². Die Anlage grenzt östlich an das Eigentum des Petenten, im Übrigen an den See.

Auf der bestehenden Anlage ist keine Servitut betreffend unentgeltlicher Abtretung des Landes für eine Verbreiterung der Seestrasse, ein solches kann nun in die neue Konzession aufgenommen werden.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Anlage nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes des Kreisgenieurs und eines Antrages des Strassen- und Wasserbauinspektors,

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
4. Wenn die Landanlage an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinschaftliche Kosten beider Anstösser zu geschehen.
5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
6. Der Unternehmer der Landanlage hat dieselbe gehörig zu erstellen, und der jeweilige Besitzer der Anlage dieselbe für alle Zeiten unklagbar zu unterhalten.
7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoir verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer das auf der Seeseite angrenzenden Landes das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite von 2.5 m unentgeltlich abzutreten.
8. Für die Abgrenzung gegen den See ist der eingegebene Plan nicht massgebend, sondern es ist die richtige neue Uferlinie von der Inangriffnahme der Baute durch den Kreisgenieur festzusetzen und deshalb diesem rechtzeitig vom Beginn der Baute Mitteilung zu machen.

9. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine künftige Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, für öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht, und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an den Kreisingenieur zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 273.35 und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung und der Strassen- und Wasserbauinspektion Kenntnis gegeben.

Zürich, den 23. April 1896

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten,
Der Sekretär:
J. Rüegg